

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich zweimal: am Sonntage Morgen und am Montage Abends. — Bestellungen werden in der Expedition (Ketterhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Königl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. — Inserate nehmen an: in Berlin: A. Reitemeyer, Rud. Woffe; in Leipzig: Eugen Fort, G. Engler; in Hamburg: Haafenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: Säger'sche Buchhandl.; in Elbing: Neumann-Gartmann's Buchhandl.

Danziger Zeitung.



Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: zu bestimmen, daß der Präsident des Obergerichts in Verden, Schmidt, in gleicher Amtseigenschaft an das Obergericht in Göttingen versetzt werde, und ferner den Ober-Gerichts-Vice-Director Albrecht in Stade unter Beilegung des Titels „Ober-Gerichts-Director“ zum Präsidenten des Obergerichts in Verden zu ernennen.

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angenommen 1 1/2 Uhr Nachm.

Bukarest, 6. Febr. Das Gesamtministerium hat seine Demission eingereicht und diese ist vom Fürsten angenommen worden. Das neue Cabinet ist noch nicht ernannt. Man vermuthet folgende Combination des Cabinets: Ioan Bratiano, Ghita, Cogolnitscheano.

Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Paris, 5. Febr. Der frühere Minister des auswärtigen Angelegenheiten, Marquis de Moustier, ist heute gestorben. (N. T.)

Konstantinopel, 5. Febr. Eine aus Athen hier eingetroffene Depesche vom gestrigen Tage meldet, daß das neue Ministerium unter Vorstz von Zaimis bereits vollständig gebildet ist; zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist Theodor Delhamis, Vetter des bisherigen Ministers, ernannt. (W. T.)

Bukarest, 5. Febr. In der Deputirtenkammer erklärte das Ministerium, daß es sein Entlassungsgesuch in die Hände des Fürsten gelegt habe. Ob der Fürst dasselbe annehmen wird, ist noch ungewiß. (N. T.)

Landtags-Verhandlungen.

44. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Februar. Abg. v. Bonin beantragt Auszählung, um Beschlußfähigkeit zu constatiren. Es sind nur 212 anwesend, die zur Beschlußfähigkeit fehlenden 5 Mitglieder kamen während des Namensaufrufs.

Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein. § 30. „Der erste Bürgermeister und die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf 12 Jahre gewählt (die Regierungsvorlage sagt: „berufen“); jedoch kann zu diesen Stellen die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen.“ Abg. Miquel beantragt hinter „kann“ einzuschalten: „In Folge Beschlusses der städtischen Collegien“. Abg. Birchow: 1) die Worte zu streichen; „jedoch kann die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen“; 2) statt „6 Jahre“ zu setzen „3 Jahre“. Abg. Dr. Birchow: Die analoge Bestimmung in den alten Provinzen zeigt nur, wie weit man sich bereits von dem Geiste der Stein'schen Grundzüge entfernt hat. Es ist nicht rathsam, daß Bürgermeister und Magistrat auf Lebenszeit gewählt werden; die Selbstverwaltung leidet darunter. Es liegt darin Gefahr, daß sich ein gewisses Patriciat herausbilde und eine Clique sich der städtischen Wahlen bemächtigt. Gegen die 3jährige Amtsdauer der Magistratsmitglieder gilt als einziger Grund die Continuität der Verwaltung, er ist nicht zutreffend, weil man kein Mitglied, das sich nur einigermaßen bewährt hat, wiederwählt. Die Möglichkeit einer häufigen Controlle seitens der Wähler wiegt alle Uebelstände bei Weitem auf. Reg.-Commissar Ribbeck constatirt, daß die Städte-Ordnung von 1853 Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder nicht kenne, dieselbe erst durch das Gesetz von 1856 zur Geltung gekommen sei. Die Regierung habe darin eine Verbesserung erkannt, und deshalb die Bestimmung auch in die Vorlage aufgenommen. Abg. Miquel: Eine dreijährige Amtsdauer der unbesoldeten Stadträthe würde nothwendig die Macht des Bürgermeisters gegenüber den stets wechselnden und deshalb unkundigen übrigen Magistratsmitgliedern stärken, und die Gleichberechtigung des Collegiums gefährden. Was die Lebenslänglichkeit der Amtsdauer der Bürgermeister betreffe, so sei die Möglichkeit derselben den städtischen Collegien offen zu lassen. In kleineren Städten sei es gar nicht möglich, eine geeignete Persönlichkeit als Bürgermeister zu gewinnen, wenn sich derselbe nach 12 Jahren einer neuen Wahl zu unterwerfen habe. Die Befürchtung eines Mißbrauchs seitens der Communal-Collegien theile er nicht; wolle man Selbstverwaltung, so müsse man auch in die Bürgerschaft Vertrauen setzen. Abg. v. Unruh: Geschehe bei der Wahl des Bürgermeisters auf Lebenszeit ein Mißgriff, so sei derselbe irreparabel, da er nicht wie im Staate durch Veretzung wieder gut gemacht werden könne. Die Wahl auf 6 Jahre bürgt nicht für die Selbstständigkeit der Stadträthe; wer wirklich selbstständig ist, bleibe es auch, wenn er nur 3 Jahre gewählt sei. Abg. Lasker: Die Selbstverwaltung ist unburchführbar ohne gesetzliche Garantie. Aus guten Bürgermeister-Candidaten müsse nicht einem Prinzip zu Liebe die Thüre geöffnet werden; denn die Wahl ist kurz, die Neue aber lang. Ein guter Bürgermeister acceptirt auch eine Berufung auf 12 Jahre, wie Berlin, Königsberg und Breslau beweisen, wo Regierungspräsidenten und Ministerialräthe die Stelle für 12 Jahre angenommen haben. Die Lebenslänglichkeit ist haarer Luxus. Abg. Graf Schwerin ist gegen Birchow, da die Freiheit der Commune nicht durch die auf Zeit erfolgte Berufung des Bürgermeisters, sondern in ihrer Unabhängigkeit von der Staatsmaschinerie besteht. Der Miquel'sche Antrag (daß die Wahl auch auf Lebenszeit in Folge communalen Beschlusses erfolgen kann) wird genehmigt; dagegen der Antrag Birchow's abgelehnt und § 30 genehmigt. § 31: Wahl der Magistratsmitglieder, die für jede Stelle aus drei Candidaten erfolgt, welche von einer Commission präsentirt werden. Bei Erledigung mehrerer Stellen ist für jede eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen. Abg. Waldeck beantragt eine Purification dieses § von allen Bestimmungen, welche die Präsentation betreffen. Abg. Twesten: Der Wahlmodus ist nichts, als

eine Art von Cooptation der Magistratsmitglieder, welche die Betternwirtschaft befördert. Das Gesetz erstreckt sich aber nur auf einen Landestheil, den Mitgliedern desselben müsse man es überlassen, es nach den Wünschen der Bevölkerung zu formuliren. Nur dagegen wolle er protestiren, daß man die Beschlüsse als Präjudiz betrachte. Abg. Waldeck glaubt nicht, daß alle Schleswig-Holsteiner mit der Verfassung einverstanden seien, eben so wenig könne das Volk selbst die Absicht haben, die verrotteten Verhältnisse, die Verkommenheit, die Corruption, die Betternwirtschaft zu conserviren. Man verteidige die Vorlage im Hinweis auf die Selbstverwaltung; hier sei aber nicht von Selbstverwaltung, sondern nur von Cliquenwesen die Rede; mit demselben Rechte könne man die Autokratie des Kaisers von Rußland als Selbstverwaltung bezeichnen. Niemals werde er dafür stimmen, daß die Bürgerschaft wieder unter die Vorherrschaft des Magistrats gestellt und an die drei Vorschläge gebunden werde, daß der Magistrat der Bürgerschaft einen Candidaten und zwei Strohmannen präsentiren könne. Man schaffe ein Patriciat mit allen Privilegien der Regierenden, während die Verfassung die Aufgabe der Beseitigung der Privilegien stelle. (Beifall.)

Alle Amendements werden abgelehnt und § 31 angenommen. § 32: „Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern steht diese dem Könige, in kleineren der Regierung zu.“ § 33. „Wird diese Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Im Falle die Bestätigung versagt wird, sind die Gründe der Versagung dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.“ Abg. Biegler knüpft „an die große hannoversche Woche“ an, wo bei jedem Paragraphen mit der Unzufriedenheit der Hannoveraner gedroht wurde. Die heutige Debatte erinnert mich an das Wort eines Engländers: „Nehmen Sie mir nicht übel, daß ich die Schlacht von Waterloo nicht mitgemacht habe“; auch ich möchte in dieser Debatte sagen: „Nehmen Sie nicht übel, daß ich Altpreuße bin“. (Heiterkeit. Sehr gut!) In dieser preussischen Versammlung kommt der Abg. Haenel und sagt, wir möchten unsern engen Blick über die preussischen Verhältnisse hinauswerfen auf andere Städteordnungen. In dieser Versammlung, in welcher frühere preussische Minister und Oberpräsidenten sitzen, kommt ein Schleswig-Holsteiner und sagt: „Unser Blick sei eng!“ (Große Heiterkeit.) Die Schleswig-Holsteiner sagen uns: Wir wollen frei sein. Sie wollen es aber auf ihre Weise; sie sind jetzt frei geworden auf preussische Weise und sollen nun Preußen sein und die Freiheit annehmen, die wir mit unserer Arbeit und unserm Schweiß bereits erreicht haben. Ich stimme für das Bestätigungsrecht der Regierung, weil sonst keine Harmonie in das Gesetz kommt. Bei § 30 würde ich gesagt haben: Ihr werdet nicht frei werden, so lange Ihr auf 12 Jahre gewählte Bürgermeister habt; Ihr werdet erst dann frei, wenn der Bürgermeister auf ein Jahr gekürzt wird. Es ist ein altes Recht, daß die sogenannten gelehrten Stadträthe für längere Zeit gewählt werden, aber das Imperium der Stadt muß bei einem freien Mann sein, der sein Amt führt wo möglich ohne Diäten. Ich will den Abg. Miquel, da er nun preussischer Bürgermeister ist, darauf aufmerksam machen, daß in der Opposition mit der Regierung die Bürgermeister in Preußen wenig Glück gemacht haben, von Rathenow über Roth hinweg bis Phillips, Schneider u. A., die ich nennen könnte, wenn mir nicht der Name entfallen wäre. (Auf: „Er selbst!“ große Heiterkeit.) Ein Bürgermeister, der niemals einen Rest hat, wird doch die Stadt zurückbringen, wenn er nicht Produktivität hat. Der Mann mag noch so begabt sein; im Alter trocken ihm die Ideen ein und er fängt an, das, was er geschaffen hat, zu lieben und die Stadt ver-trocknet. Die alten Herren schaffen nichts Neues. Wenn die Schleswig-Holsteiner einen ihrer Freiheit angethanen Zwang darin erblicken, daß man ihnen eine freie Städte-Ordnung aufhalsen will, so bemerke ich: Wir haben in Preußen schon einmal die Freiheit mit Gewalt eingeführt. Als das Edict von 1810 erschien, wollten die Bauern in der Prieignits absolut nicht frei sein (Heiterkeit); zwei Schwadronen gelber Reiter mußten sie frei machen; solchen Zwang zur Freiheit will ich den Schleswig-Holsteinern gegenüber nicht angewandt wissen (Heiterkeit). Man hat gesagt: in Schleswig-Holstein wäre viel gesunder Menschenverstand; ich habe das auch gefunden, nur schien es mir, als wenn die, welche ihn hatten, davon sehr ungenügend abgaben an die unteren Klassen (Heiterkeit). Sobald die städtische Verwaltung nicht aus der ganzen Einwohnerschaft hervorgeht, löst sich bei der geringsten Gefahr die ganze Bevölkerung davon ab. Es hat 1848 traurige Scenen in allen Städten gegeben; Magistrat und Stadtverordnete galten effectiv gar nicht. Ein wie anderes Bild hat z. B. Breslau gewährt, mit einem jungen Bürgermeister, wo in der Stadtverordneten-Versammlung die intelligentesten Leute, die Redacteure der Zeitungen (Heiterkeit rechts) saßen und die Stadt deshalb 1866 mit ihrer Akrise hervortreten konnte, welche den Patriotismus so zu so hellen Flammen ansachte. Der Mann an der Spitze der Verwaltung und die Stadtverordnete müssen sich in Uebereinstimmung mit der Volksmasse befinden; dann werden sie auch in bösen Tagen als der vollständige Ausdruck des Volksbewußtseins dastehen. (Lebhaftes Bravo; der Redner wird von seinen Freunden beglückwünscht.) § 32 wird angenommen. — Zu § 33 erklärt Reg.-Commissar Ribbeck, daß die Regierung auf ihrem Widerspruch beharren müsse. Bekanntlich sei das Verlangen nach Angabe der Gründe einer Nichtbestätigung durchaus unannehmbar, da die Angabe der Gründe stets etwas persönlich Kränkendes und Verletzendes für die Betroffenen habe. Minister des Innern Graf Eulenburg: Der Staat hat ein lebhaftes Interesse an der Befestigung der communalen Aemter; aus diesem Grunde ist die Möglichkeit einer Nichtbestätigung vorbehalten. Ist aber

das Bestätigungsrecht als ein nothwendiges anzuerkennen, so darf man daran nicht erschwerende Bedingungen knüpfen, wie es durch die Angabe von Gründen einer Nichtbestätigung geschehen würde; ich bitte Sie, den Schluß der Commissionsfassung abzulehnen. Dieser wird in namentlicher Abstimmung mit 166 gegen 158 Stimmen angenommen. Der § 33 ist also genehmigt. § 38: nicht zu Stadtverordneten wählbar sind: 1) Mitglieder der Behörden, welche durch die Aufsicht des Staates ausgeübt wird; 2) Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4) die richterlichen Beamten; 5) Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) Polizeibeamte. Abgeordneter Wölfel beantragt: für Rechtsanwälte und Notare eine solche Verpflichtung nicht bestehe; da sie es der Regierung ein, zwei Rechtsanwälte zu diszipliniren, weil sie sich ihrer entgegengeetzten Auffassung nicht fügen wollten. Das Abgeordnetenhaus erklärte diese Auslegung für ungefährlich, trotzdem wird die Bestimmung nach wie vor gehandhabt. Möge das Haus durch Annahme des Antrages diesem Zustande ein Ende machen. Abg. Miquel: Rechtsanwälte seien vorzugsweise geeignet, als Vertreter der Stadtgemeinde zu fungiren, ebenso wenig aber wolle er die richterlichen Beamten in der Communalvertretung vermissen; er bitte deshalb Nr. 4 zu verwerfen. Referent Abg. Franke erklärt sich für den Wölfel'schen Antrag und wird dieser mit sehr starker Majorität, der sich auch die Freiconservativen anschließen, genehmigt; desgleichen § 38 mit seinen Categorien, ohne die Nr. 4 (Ausschließung der richterlichen Beamten von der Wahl zu Stadtverordneten). Nächste Sitzung Sonnabend.

12. Sitzung des Herrenhauses am 5. Februar.

Vor der L.-D. macht Herr v. Wedell darauf aufmerksam, daß in dem Wildschonengesetz aus Versehen „der Auerhahn“ ausgelassen sei; das Haus genehmigt, daß der „Auerhahn“ nachträglich eingeschaltet und dem „andern Hause“ davon Mittheilung gemacht werde.

Gesetz betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in Hessen und Schleswig-Holstein. Graf Kanau scheidet die zwangsweise Ablösung des Jagdrechts nicht gern, weil dieser Eingriff in wohl begründete Eigentumsrechte conservativen Neigungen nicht zufügen könne. Er wolle aber den „Forderungen unserer Zeit“ nachgeben. Daß das Jagdrecht auf fremdem Grund ein Stein des Anstoßes sei, sei richtig; er wolle einer wirklichen Ablösung wohl bestimmen; aber es handle sich hierbei für die Gutsbesitzer in Schleswig-Holstein nicht bloß um eine Selbstfrage, sondern um eine Rechtsfrage und Gefühlsfrage. In dem Vorgehen der Regierung liege eine Nichtachtung und Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Rechts-Verhältnisse in den neuen Ländern. Präsident Graf Stolberg (den Redner unterbrechend): Der Herr Redner wird mir verzeihen, wenn ich ihn unterbreche. Ich glaube aber, daß der Ausdruck „Nichtachtung der Rechtsverhältnisse von Seiten der Staatsregierung“ nicht ganz in der parlamentarischen Form sich bewegt, die sonst hier üblich ist. (?) Ich möchte den Herrn Redner deshalb ersuchen, ferner solchen Ausdruck zu unterlassen. Graf Kanau: Ich bitte um Verzeihung, wenn ich gegen die parlamentarischen Formen gefehlt haben sollte. Möge man annehmen, daß diese Zustände für den neuen Staat nicht mehr passen, so viel steht fest, daß sie ihre Entstehung und historische Existenz nicht zu scheuen brauchen. Sie sind, in Schleswig-Holstein wenigstens, hervorgegangen aus freiwilligen Rechtsgeschäften, aus dem Wohlwollen der Gutsbesitzer gegen ihre Angehörigen, weil sie diesen eine selbstständige Existenz gegründet haben. Jedenfalls involvirt die Aufhebung des Jagdrechts eine große Ungerechtigkeit gegen die bisherigen Jagdinhaber. Durch die Commissionsvorschläge soll die Entschädigung nicht vom Fiskus, sondern von der Erbpächtern gezahlt werden; wenn dadurch auch nicht alle meine Wünsche befriedigt werden, so erkennt man doch das Bestreben, die Schwierigkeit der Lage mit den Forderungen der Gerechtigkeit auszugleichen. (Lebhafter Beifall.) Minister v. Selchow: Wenn es der Regierung nicht möglich war, alle Wünsche zu erfüllen, so ist das keine Nichtachtung; und wenn der Herr Vorredner meint, die Motive zu dem Gesetze beruhen auf Unkenntniß der Verhältnisse, so muß ich entgegenen: Sie beruhen auf der Voraussetzung, daß die Regierung zu einer wohlbeleuchteten und hochgebildeten Versammlung spreche und deshalb die Nothwendigkeit nicht vorhanden war, die Sache noch näher zu motiviren. Referent v. Wedell: Ich bedaure, daß der Herr Minister so wenig Entgegenkommen zeigt und zweifelt ob dies der richtige Weg ist für die Regierung, um zu ihrem Ziele zu kommen, den bestehenden Zustand aufzuheben. § 1 erhält folgende Fassung: „Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, die auf diesen beruhenden Jagddienste und Gegenleistungen werden mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.“ § 2. „Die im § 1 ausgesprochene Aufhebung der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung. Für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist von dem Besitzer des bisher belastet gewesenen Grundstücks Entschädigung zu leisten.“ Alle übrigen §§ werden angenommen.

Vorberathung des Gesetzes, betreff. die Uebereignung der Dotationsfonds der Hilfsklassen an die provinzial- und communalständischen Verbände der 8 älteren Provinzen. Herr v. Kleist-Nezom spricht für Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Reg.-Comm. Persius: Auch die Regierung betrachtet die vom Abgeord-

